

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Q-Tech Roding GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- I. Für Verträge zwischen der Q-Tech Roding GmbH und ihren Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)
- II. Diese AGB gelten unabhängig davon, ob Leistungen beim Kunden oder in den Räumlichkeiten der Q-Tech Roding GmbH erbracht werden.
- III. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausgeführt wird.
- IV. Alle Änderungen, Ergänzungen und sonstigen Nebenabreden, durch welche von diesen Bestimmungen oder dem zugrundeliegenden Vertrag abgewichen werden soll, bedürfen der Schriftform.
- V. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- VI. Neben den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Q-Tech Roding GmbH und ihren Kunden, einschließlich dieser AGB, findet nur deutsches Recht Anwendung.

§ 2 Geheimhaltung und Datensicherung

- I. Die Q-Tech Roding GmbH wie auch der Kunde verpflichten sich, alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die in der Geschäftsbeziehung bekannt werden, gegenüber Dritten als vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden.
- II. Diese Pflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen und ist von der Q-Tech Roding GmbH wie auch dem Kunden auf ihre von der Geschäftsbeziehung betroffenen Mitarbeiter zu übertragen.
- III. Die gesetzliche Pflicht zur Archivierung erstreckt sich nur auf Prüfergebnisse. Alle hierzu generierten digitalisierten Rohdaten aus CT-Scans und optische 3D-Scans werden 12 Monate bei Q-Tech Roding GmbH archiviert. Nach Ablauf dieser Archivierungsfrist werden die Daten gelöscht, sofern keine anderslautende Anweisung des Kunden vorliegt. Sowohl längerfristige Archivierungen als auch die Bereitstellung von digitalisierten Rohdaten ist kostenpflichtig.
- IV. Musterteile werden für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr aufbewahrt und anschließend vernichtet, soweit der Kunde nach Benachrichtigung keine abweichenden Anweisungen erteilt.
- V. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen sind vom Kunden zu veranlassen. Sie werden zwischen dem Kunden und der Q-Tech Roding GmbH in einer gesonderten Vereinbarung niedergelegt. Sie sind nicht Gegenstand des Prüfauftrags.
- VI. Der Kunde ermächtigt die Q-Tech Roding GmbH unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG und soweit zur Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig zu verarbeiten und den mit der Bearbeitung des Vertragsverhältnisses innerhalb des Unternehmens befassten Stellen zu übermitteln.

§ 3 Vertragsabschluss, Vertragsumfang, Preise

- I. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von der Q-Tech Roding GmbH schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt insbesondere für den elektronischen Rechtsverkehr, bei dem die Zugangsbestätigung der Bestellung noch keine verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebots darstellt, es sei denn, die Auftragsannahme wurde ausdrücklich in der Zugangsbestätigung erklärt.

- II. Die angebotenen Preise sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung stets freibleibend und unverbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- III. Der Umfang der von der Q-Tech Roding GmbH vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Q-Tech Roding GmbH erbringt lediglich die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen. Sie beurteilt insbesondere nicht, ob das Prüfobjekt den vom Kunden vorgesehenen Zweck erfüllen kann.
- IV. Für die Prüfungs-, Mess- und Vertragstätigkeiten der Q-Tech Roding GmbH ist ausschließlich die zum Zeitpunkt der Ausführung vorhandene Beschaffenheit des Prüfungs- bzw. Messgegenstandes maßgeblich. Im Zweifel obliegt dem Kunden der Nachweis einer geeigneten Beschaffenheit.
- V. Bei Änderungswünschen des Kunden nach Auftragsbestätigung werden die entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt. Vereinbarte Liefertermine können dadurch beeinflusst werden und sich verändern.
- VI. Alle Messungen, Prüfungen und sonstige Dienstleistungen werden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und den Regeln der Technik ausgeführt.

§ 4 Vertragsdurchführung

- I. Der Kunde verpflichtet sich, der Q-Tech Roding GmbH das Prüfobjekt kostenlos für die Dauer der Vertragsdurchführung zur Verfügung zu stellen.
- II. Zur Gewährleistung einer reibungslosen Vertragsdurchführung obliegt es dem Kunden, die Q-Tech Roding GmbH umfassend über alle für die Messung relevanten Daten zu informieren.
- III. Der Kunde hat eindeutige Vorgaben zu erstellen, nach denen die Messung durchgeführt werden soll (Prüfanweisung).
- IV. Ferner verpflichtet sich der Kunde, die für die Vertragsdurchführung benötigte Menge an Prüfobjekten zu liefern und bei Bedarf während der Messung anwesend zu sein.
- V. Die von der Q-Tech Roding GmbH vorgelegten Zwischenergebnisse, Vorab-Protokolle und ähnliche Zwischenberichte, insbesondere die Ergebnisse der Machbarkeitsprüfung sind von dem Kunden unverzüglich auf ihre Richtigkeit hinsichtlich des zugrunde gelegten Sachverhalts zu überprüfen. Dabei sind vor allem die enthaltenen Angaben über das Prüfobjekt und die vereinbarte Vorgehensweise zu berücksichtigen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- I. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- II. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- III. Die Q-Tech Roding GmbH behält sich die Geltendmachung eines über den gesetzlichen Verzugszins hinausgehenden Schadens vor. In diesem Fall ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder dieser Schaden wesentlich niedriger ist.
- IV. Für Bank-, Diskont- und sonstige Spesen hat der Kunde einzustehen.
- V. Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Q-Tech Roding GmbH anerkannt ist.
- VI. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Q-Tech Roding GmbH anerkannt ist.

- VII.** Bei Nichtabnahme der angeforderten Leistungen ist die Q-Tech Roding GmbH berechtigt, anstelle eines konkreten Schadens einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der Bruttoauftragssumme des jeweiligen Auftrags, höchstens jedoch den nach gewöhnlichem Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden, zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- VIII.** Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, kann die Q-Tech Roding GmbH weitere Leistungen von einer Vorauszahlung durch den Kunden abhängig machen. Die Q-Tech Roding GmbH setzt dem Kunden für die Vorauszahlung eine angemessene Frist und kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß eingeht. Der Kunde kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten.
- IX.** Hat die Q-Tech Roding GmbH bereits geleistet, so wird der Rechnungsbetrag bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen, sofort fällig. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an die Q-Tech Roding GmbH oder Dritte nicht fristgerecht leistet.

§ 6 Liefertermine, Annahmeverzug

- I.** Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart, soweit sie nicht von der Q-Tech Roding GmbH ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- II.** Der Beginn der von der Q-Tech Roding GmbH als verbindlich angegebenen Leistungszeit setzt die Klärung aller technischen Fragen hinsichtlich des Auftrags voraus.
- III.** Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- IV.** Kann die Q-Tech Roding GmbH einen von ihr als verbindlich angegebenen Liefertermin schuldhaft nicht einhalten oder kommt sie aus sonstigen Gründen in Verzug, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 7 Werktagen zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- V.** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Q-Tech Roding GmbH berechtigt, den daraus entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

§ 7 Gewährleistung

- I.** Sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die erbrachten Leistungen unverzüglich überprüft. Offensichtliche Mängel sind der Q-Tech Roding GmbH innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Prüfberichte oder Messergebnisse, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nachdem sich der Mangel zeigt, schriftlich mitzuteilen.
- II.** Im Gewährleistungsfall erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl der Q-Tech Roding GmbH durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat der Q-Tech Roding GmbH hierfür eine angemessene Frist von mindestens 7 Werktagen zu setzen.
- III.** Der Kunde hat die Q-Tech Roding GmbH, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf deren Wunsch entsprechende Anpassungen oder Angaben zu übersenden.

- IV. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- V. Veranlasst der Kunde eine Überprüfung wegen behaupteter Mängel, so hat er die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist.
- VI. Eine Gewähr für die Brauchbarkeit ihrer Leistungen, für den vom Kunden vorgesehenen Zweck, übernimmt die Q-Tech Roding GmbH nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

§ 8 Haftungsausschluss

- I. Soweit nicht anderweitig in diesen Geschäftsgrundlagen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- II. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - 1. nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - 2. bei Vorsatz,
 - 3. bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - 4. bei Arglist,
 - 5. bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - 6. wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - 7. wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- III. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

§ 9 Verjährung

- I. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden beträgt ein Jahr.
- II. Diese Regelung gilt nicht bei Ansprüchen, die auf Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beruhen oder durch grobes Verschulden oder Vorsatz der Q-Tech Roding GmbH entstanden sind. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 10 Vertragsbeendigung, Rücksendung des Prüfobjekts, Transport, Verpackung

- I. Der Auftrag ist beendet, wenn von Q-Tech Roding GmbH die vereinbarte Leistung erbracht und die Rechnung gestellt ist.
- II. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung des Prüfgegenstandes trägt der Kunde. Die Q-Tech Roding GmbH wickelt die Rücksendung des Prüfgegenstandes nach entsprechender Anweisung ab.
- III. Bei der Rücksendung wird grundsätzlich das Verpackungsmaterial genutzt, das für die Anlieferung verwendet wurde, sofern das Material hierfür geeignet und unbeschädigt ist. Der Versand erfolgt durch die, von der Firma Q-Tech Roding GmbH üblicherweise beauftragte Spedition, soweit der Kunde keine abweichende Anweisung erteilt.
- IV. Gegebenenfalls benötigtes Material zur Transportsicherung und zur Verpackung sowie Anleitungen zur Handhabung der Transportsicherung und Verpackung sind vom Kunden bereitzustellen oder aber extra zu vergüten.
- V. Ist die Versendung des Prüfgegenstandes an den Kunden oder Dritte vereinbart, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Übergabe des Messgegen-

standes an den Transporteur (Spedition, Bahn etc.) auf den Kunden über. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Q-Tech Roding GmbH ausnahmsweise die Kosten des Transports übernimmt.

§ 11 Forderungssicherung, Abtretung

- I. An Digitalisierungsdaten, Prüfberichten, Hilfsmitteln und sonstigen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, behält sich die Q-Tech Roding GmbH alle Eigentums- und Urheberrechte bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen vor.
- II. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen zwischen dem Kunden und der Q-Tech Roding GmbH bis zu deren Erfüllung.
- III. Der Q-Tech Roding GmbH steht bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen ein Pfandrecht an den Prüfgegenständen zu.
- IV. Die Kosten hinsichtlich der Geltendmachung der Sicherungsrechte gegenüber dem Kunden oder Dritten trägt der Kunde.
- V. Die Q-Tech Roding GmbH ist berechtigt, Forderungen aus dem konkreten Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

§ 12 Datenschutz

- I. Die Q-Tech Roding GmbH weist darauf hin, dass sie personenbezogene Daten ausschließlich im sachlichen und zeitlichen Rahmen des erteilten Auftrags erhebt, verarbeitet und speichert.
- II. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die unter www.q-tech-roding.de/de/datenschutzerklaerung.html zu finden ist.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- III. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort hinsichtlich aller sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebender Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsverpflichtung des Kunden, der Geschäftssitz der Q-Tech Roding GmbH in 93426 Roding.
- IV. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche ist der für den Geschäftssitz der Q-Tech Roding GmbH zuständige Gerichtsort, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Q-Tech Roding GmbH ist ferner berechtigt, den Kunden an dem für seinen Geschäftssitz oder Niederlassung zuständigen Gericht zu verklagen.
- V. Die Unwirksamkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- VI. Die Einbeziehung und Auslegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden ausschließlich nach deutschem Recht unter Ausschluss des UN- und internationalen Kaufrechts.